

20.01.98**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung
der Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an
Erzeuger von Rindern****A. Zielsetzung**

Mittel, die der Bundesrepublik Deutschland von der Europäischen Gemeinschaft mit der Verordnung (EG) Nr. 2443/96 zugewiesen wurden und nicht für die Auszahlung als Einkommensbeihilfe für Rindfleischherzeuger verwandt wurden, konnte die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für Maßnahmen zur Stützung des Rindfleischsektors verwenden. Zu diesem Zweck mußte die Zweite Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern durch eine Änderungsverordnung angepaßt werden. Diese Änderungsverordnung mußte unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten und gilt bis zum 20. März 1998. Eine unbefristete Geltung dieser Änderungsverordnung ist erforderlich, da damit die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für ggf. erforderliche Rückforderungen von Beihilfemitteln im Fall von Feststellungen von Unregelmäßigkeiten bestehen bleibt.

B. Lösung

Die befristete Geltung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern wird mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine

2. Vollzugsaufwand:

Beim Bund können zwar zusätzliche Verwaltungsaufgaben entstehen, diese werden jedoch mit vorhandenem Personal wahrgenommen. Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Mehrkosten, die bei der Anwendung der Verordnung entstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

20.01.98

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 116/98

Bonn, den 20. Januar 1998

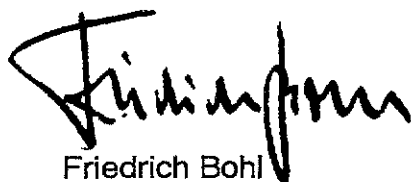
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung
einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der
Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger
von Rindern**

Vom 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 19, der §§ 15 und 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. 1 S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern vom 17. September 1997 (BAnz. S. 12277, 12353) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die befristete Geltung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zeiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern aufgehoben werden. Die genannte Änderungsverordnung mußte unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten, um Reste der Mittel, die der Bundesrepublik Deutschland mit der Verordnung (EG) Nr. 2443/96 zugewiesen wurden, für Maßnahmen zur Stützung des Rindfleischsektors zu verwenden. Diese Änderungsverordnung gilt bis zum 20. März 1998. Eine unbefristete Geltung dieser Änderungsverordnung ist erforderlich, da damit die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für ggf. erforderliche Rückforderungen von Beihilfemitteln im Fall von Feststellungen von Unregelmäßigkeiten bestehen bleibt.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Aufgaben belastet.

Dem Bund können zwar zusätzliche Verwaltungsaufgaben entstehen, diese werden jedoch mit vorhandenem Personal wahrgenommen. Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichem Vollzugsaufwand belastet.

Mehrkosten sind nicht zu erwarten, so daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B.

1. Mit **Artikel 1** wird die Vorschrift der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern, die eine befristete Geltung dieser Änderungsverordnung bestimmt, aufgehoben.

Die genannte Änderungsverordnung enthält folgende Regelungen:

- a) Die Zweite Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung bestimmt, daß Erzeugern von Rindern eine Beihilfe gewährt wird. Zuständig für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Die zu diesem Zweck von der Europäischen Gemeinschaft mit der Verordnung (EG) Nr. 2443/96 bereitgestellten Mittel mußten bis zum 15. Oktober 1997 verausgabt werden, da sie anderenfalls zugunsten des EU-Haushalts verfallen wären. Die genannte EG-Verordnung sieht sowohl eine Gewährung von Beihilfen zur Stützung der Erzeugereinkommen als auch zur Stützung des Rindfleischmarktes allgemein auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates vor.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern bestimmt deshalb, daß Mittel die nicht für die Rindererzeugerbeihilfe verwandt wurden, von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für Maßnahmen zur Stützung des Rindfleischsektor verwandt werden können.

Weiter regelt diese Verordnung, daß Empfänger dieser restlichen EU-Mittel derselben Aufbewahrungspflicht unterliegen wie die, die für die Rindererzeuger gilt.

2. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

06.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der
Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger
von Rindern

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.